

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung
der Stadt Schweinfurt

vom 27.02.2008

Änderungen:

Satzung vom 21.12.2010 (Schweinfurter Tageszeitungen vom 17.01.2011, Seite 9)

Satzung vom 06.07.2018 (Schweinfurter Tageszeitungen vom 20.07.2018, Seite 18)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- 1) Die Stadtentwässerung der Stadt Schweinfurt wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen, ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb), der Stadt Schweinfurt geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung der Stadt Schweinfurt“. Die Stadt Schweinfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Stadtentwässerung“.
- 3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Stadtentwässerung beträgt 13.800.000,00 EUR.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Aufgaben des Eigenbetriebs Stadtentwässerung sind die Sammlung, schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern im Gebiet der Stadt Schweinfurt, einschließlich der Klärschlammverwertung und –beseitigung und aller den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.
- 2) Der Eigenbetrieb kann, im Rahmen der Gesetze, die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- 3) Der Eigenbetrieb ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften – einschließlich der Erlass von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) sowie die Durchführung für eine Vollstreckungsanordnung erforderlichen Mahnungen (nicht die Vollstreckungs- und Beitreibungsverfahren. Ebenso gehören zum Aufgabenbereich der Abschluss und Vollzug von Zweckvereinbarungen und anderen vertraglichen Regelungen über die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern.

§ 3 **Organe der Eigenbetriebe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtentwässerung sind

1. die Werkleitung (§ 4),
2. der Werkausschuss (§ 5),
3. der Stadtrat (§ 6),
4. der/die Oberbürgermeister/in (§ 7).

§ 4 **Werkleitung**

- 1) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat eine/n Werkleiter/in (Werkleitung).
- 2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs Stadtentwässerung. Dies sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung, einschließlich Organisation und Geschäftsführung, nach Maßgabe der Aufgabenübertragung, durch den Stadtrat und den/die Oberbürgermeister/in,
 2. die Vertretung der Stadt Schweinfurt in allen laufenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs,
 3. der Personaleinsatz im Rahmen des Stellenplanes und des Wirtschaftsplanes,
 4. die Personalangelegenheiten, die, im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates durch den/die Oberbürgermeister/in, auf die Werkleitung übertragen sind.
- 3) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes selbständig verantwortlich. Sie erstellt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlussvorlagen für den Werkausschuss und den Stadtrat, trägt sie vor, stellt die Anträge und vollzieht die Beschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Werkleitung beteiligt die, auf Seiten der Stadt Schweinfurt, zuständigen Referate, soweit Angelegenheiten der Stadt berührt sind.
- 4) Die Werkleitung unterrichtet den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- 5) Die Werkleitung ist Dienststellenleiter/in im Sinne des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 5

Werkausschuss

- 1) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister/in (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass einer Geschäftsordnung und Dienstanweisungen für die Werkleitung,
 2. Personalangelegenheiten, soweit nicht Oberbürgermeister/in, Werkleitung oder Stadtrat zuständig sind,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Nettobetrag um mehr als 50.000,00 EUR überschreiten,
 5. Verfügungen über das Anlagevermögen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreitet,
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000,00 EUR überschreitet,
 7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000,00 EUR überschreitet,
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR beträgt,
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der voraussichtliche Streitwert im Einzelfall 50.000,00 EUR überschreitet,
 10. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- 2) Als vorberatender Ausschuss ist der Werkausschuss zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- 3) Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss halbjährlich, bei Bedarf häufiger, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Der/die Oberbürgermeister/in oder die Mehrheit der Mitglieder des Werkausschusses, können jederzeit Berichterstattung verlangen. Die Berichte der Werkleitung sind dem Finanzreferat zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
3. Bestellung der Werkleitung und Regelung der Stellvertretung,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes,
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung der Werkleitung,
7. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu und Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
8. Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten,
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
10. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
11. Erlass, Änderung und Aufhebung der Benutzungs-, Gebühren- und Beitragssatzungen.

§ 7

Oberbürgermeister/in

- 1) Der/die Oberbürgermeister/in überwacht die Tätigkeit der Werkleitung und sorgt dafür, dass der Eigenbetrieb entsprechend den Aufgaben und Zielsetzungen der Stadt Schweinfurt geführt wird.
- 2) Der/die Oberbürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Werkausschusses.
- 3) Der/die Oberbürgermeister/in erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbaren Geschäfte. Dem Stadtrat oder dem Werkausschuss ist in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).
- 4) Bei Verhinderung wird der/die Oberbürgermeister/in durch den/die Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- 5)

§ 8

Zusammenarbeit mit Dienststellen der Stadt Schweinfurt

- 1) Die Werkleitung kann, mit Einverständnis des jeweils zuständigen Referenten, Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung in die Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle einschalten. Die Entscheidungsverantwortung verbleibt bei der Werkleitung.
- 2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat den Entwurf der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Sie muss die Stellungnahme des Finanzreferates den Vorlagen an den Werkausschuss beifügen.
- 3) Die Werkleitung muss, die jeweils betroffenen städtischen Ämter, Dienststellen und Betriebe, rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Die Zuständigkeiten dieser Stellen bleiben unberührt.

§ 9 **Vertretungsbefugnis**

- 1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis, für bestimmte Angelegenheiten, allgemein oder im Einzelfall, auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder mit Einverständnis des jeweiligen zuständigen Referenten gegen Kostenerstattung auf Fachdienststellen der Stadtverwaltung übertragen.
- 3) Die Vertretungsberechtigten, nach Abs. 1, und ihre Stellvertreter sind in der, durch die Geschäftsordnung der Stadt Schweinfurt, vorgeschriebenen Form bekannt zu geben.

§ 10 **Verpflichtungserklärungen**

- 1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerung der Stadt Schweinfurt“.
- 2) Der/die Werkleiter/in unterzeichnet ohne Beifügung eines Zusatzes, seine/ihre Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- 3)

§ 11 **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- 1) Der Eigenbetrieb ist im Rahmen des Kommunalabgabenrechts nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Wahrnehmung der Aufgaben hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- 3) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt und Kommunalen Prüfungsverband sowie des Abschlussprüfers) bleiben unberührt.

§ 12 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.03.2008 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Schweinfurt vom 05.12.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Schweinfurt, den 27.02.2008
Stadt Schweinfurt

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister